

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 (zwanzig) ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Bau- und Umweltangelegenheiten, Dorfentwicklung und Nachhaltigkeitsfragen bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 (sieben) Mitgliedern des Gemeinderats.
 - d) Den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 (sieben) ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Der Ferienausschuss beschließt anstelle des Gemeinderates.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 45,00 € / ein Sitzungsgeld von je 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Mit dem monatlichen Pauschalbetrag sind Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und deren Schutz abgegolten.
Die Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden an der Besprechung der Tagesordnung mit dem ersten Bürgermeister, steht einer Ausschusssitzung gleich. Hierfür wird ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € bezahlt. Die Entschädigung wird monatlich ausbezahlt. Die Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00€ je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Für Fortbildungen der Gemeinderatsmitglieder, in Verbindung mit Ihrer Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied, werden Ersatzleistungen gemäß Absatz 3 mit folgender Maßgabe gewährt:
- In der Wahlperiode können insgesamt drei Fortbildungen besucht werden.
 - Die Anmeldung zur jeweiligen Fortbildung erfolgt über die Gemeindeverwaltung.
 - Verdienstauffälle im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 werden, in der Wahlperiode, für max. drei Arbeitstage durch die Gemeinde übernommen. Eine Entschädigung nach Absatz 3 Sätzen 2 und 3 kann, für die Wahlperiode, insgesamt für max. drei Tagessätze (8Stunden) in Anspruch genommen werden.

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

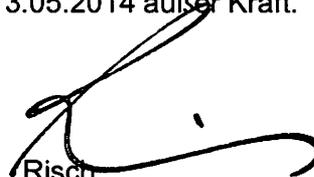
§ 4

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 5**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.



Risch
Erster Bürgermeister

Wettstetten, den 14.05.2020